

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
VIII/66/Stab

Vorlagen-Nummer

2312/2017

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Aufstellung von Fahrgastunterständen (FGU) im Busbereich
hier: Umsetzung des Werbenutzungsvertrages und Änderung in der Anzahl von FGU-Einheiten**

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	07.09.2017

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Chorweiler stimmt den Änderungen der Prioritätenliste Fahrgastunterstände und dem von der Verwaltung vorgeschlagenen weiteren Vorgehen zu.

Alternative:

keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Mit Beschluss des Verkehrsausschusses vom 02.07.2013 wurde die Prioritätenliste Fahrgastunterstände (FGU) auf Basis der Bewertungsergebnisse der neun Bezirksvertretungen als eine Grundlage für den neuen Werbenutzungsvertrag, der am 01.01.2015 in Kraft getreten ist, beschlossen (Session-Nr. 1556/2013). Inzwischen erfolgte die Umsetzung von 505 Fahrgastunterständen im Stadtbahnbereich und 116 Fahrgastunterständen im Busbereich.

Die Beschlussvorlage 1556/2013 enthält auf Seite 3 den Hinweis, dass "...die Prioritätenliste als Anhaltspunkt für die von der Stadt Köln und KVB AG grundsätzlich favorisierten Standorte von Fahrgastunterständen zu verstehen" ist. Basis der beschlossenen Haltestellenstandorte waren dabei die werktäglichen Einsteigerzahlen. Demnach ist an Bushaltestellen, die eine Mindesteinsteigerzahl von 40 Einsteiger/Tag vorweisen, ein Fahrgastunterstand vorgesehen.

Bei Beschlussfassung stand eine Detailprüfung bezüglich der konkreten Umsetzbarkeit noch aus und erfolgte vertragsgemäß im Zuge der konkreten Planungen. Entgegen der ursprünglichen Zeitplanung konnte die Standortfestlegung und Detailprüfung im Busbereich erst ab dem dritten Quartal 2015 durchgeführt werden, da zunächst in den beteiligten Stellen die Personalkapazitäten geschaffen werden mussten. Nach Abschluss der Detailprüfungen der vorgesehenen Standorte für die Fahrgastunterstände ergeben sich für den Stadtbezirk Chorweiler im Busbereich an 22 Haltestellenstandorten Umgestaltungsprobleme, die zu Abweichungen hinsichtlich der ursprünglich beschlossenen Prioritätenliste führen. Die vertraglich vereinbarte Anzahl an Neuaufstellungen mit den von den Stadtbezirken und dem Verkehrsausschuss beschlossenen Standorten kann damit nicht erreicht werden.

Bedingt durch die örtlichen Gegebenheiten und durch Berücksichtigung genehmigungsrechtlicher Anforderungen können nach derzeitigem Stand 12 Fahrgastunterstände im Stadtbezirk Chorweiler nicht eingerichtet werden.

Die folgende Tabelle führt die betroffenen Bushaltestellen auf:

Stadtbezirk	Hst.-Nr./ (VRS-Nr.)	Haltestellenname	Richtung ¹	vorhandene FGU	geplante FGU, (insgesamt inkl. Bestand)	Austauschart	Begründung für die Nicht-Aufstellung
6	16254	Wezelostraße	1	0	1	Neuaufstellung	Örtliche Gegebenheiten
6	16062	Otto-Müller-Straße	2+1	0	1	Neuaufstellung	Örtliche Gegebenheiten
6	16655	Further Straße	1+2	0	1	Neuaufstellung	Örtliche Gegebenheiten
6	16062	Otto-Müller-Straße	1+2	0	1	Neuaufstellung	Örtliche Gegebenheiten

¹ **Richtung 1** entspricht der Richtung laut Strecken- und Linierverzeichnis im Fahrplanbuch; **Richtung 2** entspricht der Gegenrichtung

Stadtbezirk	Hst.-Nr./ (VRS-Nr.)	Haltestellenname	Richtung ¹	vorhandene FGU	geplante FGU, (insgesamt inkl. Bestand)	Austauschart	Begründung für die Nicht-Aufstellung
6	16853	St.-Tönnis-Straße	2	0	1	Neuaufstellung	Örtliche Gegebenheiten
6	16061	Pescher Weg	1+2	0	1	Neuaufstellung	Örtliche Gegebenheiten
6	16654	Baptiststraße	2	0	1	Neuaufstellung	Örtliche Gegebenheiten
6	16056	Esch	2	0	1	Neuaufstellung	Örtliche Gegebenheiten
6	16055	Chorbuschstraße	2	0	1	Neuaufstellung	Örtliche Gegebenheiten
6	16070	Kapellenweg	1	0	1	Neuaufstellung	Aufbau auf Privatgrundstück
6	16863	Ramrather Weg	1	0	1	Neuaufstellung	Aufbau auf Privatgrundstück
6	16601	Worringen S-Bahn	1+2	0	1	Neuaufstellung	Aufbau auf Privatgrundstück

Zudem sind sechs Standorte ermittelt worden, welche den nach § 6 Bauordnung NW (BauO NW) notwendigen Abstand von mindestens 3,0 m nicht nachweisen können. Die Abstandflächen liegen auf angrenzenden Privatgrundstücken. Da abstandsrechtliche Vorschriften grundsätzlich dem Nachbarschutz dienen, ist entsprechend den Anforderungen der BauO NW (hier §§ 73 i. V. m. 74 BauO NW) der jeweilige Betroffene zu beteiligen und im Anschluss die Interessenlagen gegeneinander abzuwägen. In einigen Fällen konnten Nachbarzustimmungen erzielt werden, einige Fälle stellen sich bereits deshalb besonders problematisch dar, weil bei Eigentümergemeinschaften eine Vielzahl von Eigentümern zu erreichen ist, was oft bereits praktisch nicht gelingt, da die Anhörungen als unzustellbar an die Genehmigungsbehörde zurückgelangen.

Die folgende Tabelle führt die derzeit noch in Bearbeitung befindlichen und nicht abschließend entschiedenen betroffenen Bushaltestellen auf:

Stadtbezirk	Hst.-Nr./ (VRS-Nr.)	Haltestellenname	Richtung	Vorhandene FGU	geplante FGU, (insgesamt inkl. Bestand)	Austauschart	Begründung für die Nicht-Aufstellung	Bemerkung
6	16452	Fühlingen	2	0	1	Neuaufstellung	§6 Standort	Ist in Prüfung beim Bauaufsichtsamt
6	16864	Wiedfelder Weg	1	0	1	Neuaufstellung	§6 Standort	Ist in Prüfung beim Bauaufsichtsamt)

Stadtbezirk	Hst.-Nr./ (VRS-Nr.)	Haltestellenname	Richtung	Vorhandene FGU	geplante FGU, (insgesamt inkl. Bestand)	Austauschart	Begründung für die Nicht-Aufstellung	Bemerkung
6	16462	Langel Nord	1	0	1	Neuaufstellung	§6 Standort	Ist in Prüfung beim Bauaufsichtsamt)
6	16357	Weserpromenade	1	0	1	Neuaufstellung	§6 Standort	Ist in Prüfung beim Bauaufsichtsamt
6	16463	Langel, Mohlenweg	1	1	1	Austausch	§6 Standort (KAW Bestand)	Ist in Prüfung beim Bauaufsichtsamt
6	16864	Wiedenfelder Weg	2	0	1	Neuaufstellung	§6 Standort	Ist in Prüfung beim Bauaufsichtsamt

Darüber hinaus können vier vorgesehene Standorte wegen derzeit laufender Baumaßnahmen bzw. Umplanungen seitens der Verwaltung und noch ausstehender Entscheidungen der Ämter nicht in die Planung aufgenommen werden.

Die folgende Tabelle führt die betroffenen Bushaltestellen auf:

Stadtbezirk	Hst.-Nr./ (VRS-Nr.)	Haltestellenname	Richtung	vorhandene FGU	geplante FGU, (insgesamt inkl. Bestand)	Austauschart	Begründung für die Nicht-Aufstellung
6	16358	Neißestraße	1	0	1	Neuaufstellung	Zurückgestellt – Baumaßnahme durch Stadt Köln geplant
6	16358	Neißestraße	2	0	1	Neuaufstellung	Zurückgestellt – Baumaßnahme durch Stadt Köln geplant
6	16863	Ramrather Weg	2	0	1	Neuaufstellung	Antwort Amt für Landschaftspflege und Grünflächen steht aus
6	16551	Schlettstadter Straße	1	0	1	Neuaufstellung	Antwort Amt für Landschaftspflege und Grünflächen

							steht aus
--	--	--	--	--	--	--	-----------

Weiteres Vorgehen

Durch die hier aufgeführten Änderungen würde sich die Gesamtanzahl der neu aufgestellten Fahrgastunterstände an den Bushaltestellen im Stadtgebiet nach derzeitigem Stand von insgesamt 382 auf ca. 150 Einheiten verringern. Um die vertraglich vereinbarte Anzahl an FGU dennoch zu erreichen, werden im Folgenden das weitere Vorgehen erläutert und Ersatzstandorte vorgeschlagen:

Die seit Mitte 2015 laufenden Detailprüfungen im Busbereich haben ergeben, dass der Vertrag nicht, wie ursprünglich vereinbart, umgesetzt werden kann. Dies hat zu wiederholten Vertragsanpassungen geführt, um die Interessen von Stadt Köln und KVB AG besser zu inkludieren. Um die vertraglichen Vereinbarungen nicht zu gefährden, müssen bis spätestens 31. Dezember 2017 Ersatzhaltestellen für die möglicherweise nicht umsetzbaren Standorte benannt werden. In diesem Fall hat die Firma Wall GmbH als Vertragspartner den jeweiligen FGU bis spätestens 30. September 2018 an der Ersatzhaltestelle zu errichten, sofern die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen. Folglich stehen alle Fahrgastunterstände, die bis zum 31. Dezember 2017 nicht bei der Firma Wall GmbH gemeldet sind, dem Fahrgast auf Dauer nicht zur Verfügung.

Aufgrund der zeitaufwendigen Vorlaufarbeiten für die Beantragung der Genehmigungen sowie der noch andauernden Genehmigungsverfahren ist es empfehlenswert, die Ersatzstandorte bereits so schnell wie möglich bzw. spätestens bis zum 30. September 2017 zu benennen. Die Projektgruppe empfiehlt dieses Vorgehen aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte aus den genehmigungsrechtlichen Anforderungen und dem damit verbundenen Zeitaufwand.

Aufgrund des oben dargelegten Sachstandes werden für die Haltestellenstandorte – die bedingt durch die örtlichen Gegebenheiten und durch Berücksichtigung genehmigungsrechtlicher Anforderungen nicht umgesetzt werden können – folgende Alternativen vorgeschlagen.

Die hier aufgeführte Tabelle zeigt Haltestellenstandorte, bei denen der Abbau des Fahrgastunterstandes durch die Beschlussvorlage 1556/2013 beschlossen wurde. Die Verwaltung empfiehlt, um die vertraglich vereinbarte Anzahl an FGU zu erreichen, diese nicht abzubauen, sondern zu erhalten.

Stadtbezirk	Hst.-Nr./ (VRS-Nr.)	Haltestellenname	Richtung	vorhandene FGU	geplante FGU lt. Vertrag ²	neu geplante FGU
6	16053	Auweiler	1	1	0	1
6	16253	Blockstraße	2	1	0	1
6	16101	Chorweiler	1+2	2	0	2
6	16064	Donatusstraße	1	1	0	1
6	16064	Donatusstraße	2	1	0	1
6	16054	Hermann-Löns-Straße	2	1	0	1
6	16057	Johannes-Prassel-Straße	1	1	0	1
6	16464	Langel, Kuhlenweg	1	1	0	1
6	16171	Merianstraße	1	1	0	1
6	16171	Merianstraße	2	1	0	1
6	16481	Oranjehofstraße	1	1	0	1

² Werbenutzungsvertrag vom 01.01.2015

Stadtbezirk	Hst.-Nr./ (VRS-Nr.)	Haltestellenname	Richtung	vorhandene FGU	geplante FGU lt. Vertrag ²	neu geplante FGU
6	16481	Oranjehofstraße	2	1	0	1
6	16482	Rheinlandstraße	1	1	0	1
6	16482	Rheinlandstraße	2	1	0	1
6	16484	Robert-Bosch-Straße	2	1	0	1
6	16653	Walter-Dodde-Weg	1	1	0	1
6	16154	Zypressenstraße	1	1	0	1
6	16154	Zypressenstraße	2	1	0	1

Zusätzlich werden weitere potenzielle Ersatzhaltestellen vorgeschlagen, die anhand der Einsteigerzahlen ausgewählt wurden. Die genannten Standorte wurden gemeinsam durch Verwaltung und KVB AG im Vorhinein auf eine positive Umsetzbarkeit geprüft.

Stadtbezirk	Hst.-Nr./ (VRS-Nr.)	Haltestellenname	Richtung	vorhandene FGU	geplante FGU lt. Vertrag ³	neu geplante FGU
6	16181	Florenzer Straße	2	0	0	1
6	16181	Florenzer Straße	1	0	0	1
6	16254	Wezelostraße	2	0	0	1

Zusätzlich zu den hier bereits genannten Haltestellenstandorten werden vorsorglich für die Standorte, für die keine Abweichung von den Vorschriften des § 6 BauO NW erteilt werden kann, weitere Ersatzhaltestellen empfohlen. Die verwaltungsinterne Vorprüfung für diese Standorte hat allerdings ergeben, dass die Umsetzbarkeit aufgrund der genehmigungsrechtlichen Anforderungen zu diesem Zeitpunkt nicht garantiert und ggf. der Fahrgastunterstand nicht realisiert werden kann.

Stadtbezirk	Hst.-Nr./ (VRS-Nr.)	Haltestellenname	Richtung	vorhandene FGU	geplante FGU lt. Vertrag ⁴	neu geplante FGU
6	16065	Escher See	2	0	0	1
6	16488	Marconistraße Ost	1+2	0	0	1

Zusammenfassung

Die Regelungen der BauO NW und technische Restriktionen an den vorgesehenen Haltestellenstandorten schränken die Umsetzung des Werbenutzungsvertrages für die Aufstellung der Fahrgastunterstände voraussichtlich nicht unerheblich ein. Zur Aufrechterhaltung eines attraktiven öffentlichen Personennahverkehrs sollten aus Sicht von Verwaltung und KVB AG jedoch möglichst viele Haltestellen mit einem FGU ausgestattet werden, insbesondere die mit hohen Einsteigerzahlen. Sollte dies aufgrund der dargelegten Restriktionen jedoch nicht möglich sein, sind die vorgeschlagenen Ersatzstandorte zu prüfen. Darüber hinaus sollte von dem bereits beschlossenen Abbau der vorhandenen Fahrgastunterstände abgesehen werden, um die vertraglich vereinbarte Anzahl an FGU im Stadtgebiet anbieten zu können.

³ Werbenutzungsvertrag vom 01.01.2015

⁴ Werbenutzungsvertrag vom 01.01.2015